

März 2024

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BIANCA KREIDL
UNTERNEHMENSBERATERIN
TRAINERIN
COACH

KONTAKT

Location: Buchengasse 2/5, 4040 Lichtenberg / Austria

Phone: +43 (0) 650 45 42 45 1

Mail: office@bianca-kreidl.com

Web: www.bianca-kreidl.com



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) hofft und geht davon aus, dass die Zusammenarbeit erfolgreich und für beide Seiten zufriedenstellend sein wird und die Konfliktregelungsfunktionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zum Tragen kommen müssen.

Eine faire Zusammenarbeit bedeutet für, die Geschäftspartner auch ausreichend über die Bedingungen zu informieren. Für sämtliche Rechtsgeschäfte gelten daher, sofern nicht im Anbot anderes ausdrücklich geregelt ist, die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung).

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Dies erfolgt jedoch nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) auch ohne ihrer besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Beraterin bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten. Die Frequenz der Berichte und der Zeitpunkt des Schlussberichtes wird mit dem Auftraggeber individuell vereinbart.

5.3 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) und ihren Mitarbeitenden und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Zusammenarbeit

7.1 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) steht dafür ein, dass die von ihr geführten Trainings- und Beratungstätigkeiten mit Sorgfalt und den erforderlichen Fachkenntnissen durchgeführt wird. Obwohl ihr Wunsch und ihre Intention darauf gerichtet ist, die von ihr erarbeiteten Lösungsvorschläge umzusetzen, kann sie für die praktische Realisierung der von ihr entwickelten Problemlösungsvarianten keine Gewähr leisten, da deren Umsetzung auch von Faktoren abhängig ist, die ihrerseits nicht beeinflusst werden kann.

7.2 Leistungsgegenstand und verrechenbarer Aufwand von Seiten der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) sind die vertraglich durch Anbotsannahme im Anbot verzeichneten Leistungen.

7.3 Sollte sich bei der Durchführung des Projektes ergeben, dass weitere Maßnahmen, die von der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung abweichen, notwendig oder sinnvoll sein, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber diesbezüglich rechtzeitig informieren und diese Zusatzleistungen unter gesonderter Kostenbekanntgabe zur Disposition stellen.

Zur Erörterung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit dieser Zusatzleistungen steht die Auftragnehmerin selbstverständlich zur Verfügung. Sollte trotz dieses Hinweises auf die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit von Zusatzleistungen die Erbringung durch den Auftraggeber abgelehnt werden, ist die Auftragnehmerin - sofern durch diese Ablehnung die Weiterführung des Projektes vereitelt wird - berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden und im Sinne der vorstehenden Ausführungen zur Abrechnung zu bringen.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

8.2 Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

8.5 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9. Honorar

9.1 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) geht davon aus, dass im Sinne der positiven Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse an einer sachgerechten und zielgerichteten Trainings- und Beratungstätigkeit die vertraglich vereinbarten Leistungen finalisiert werden können.

Die Auftragnehmerin kalkuliert das auf die speziellen Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnittene Projekt als wirtschaftliches Gesamtkonzept. Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) bittet um Verständnis, dass für den Fall einer unberechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses seitens des Auftraggebers die von der Auftragnehmerin bisher erbrachten Leistungen sofort verrechnet werden und sie sich die Geltendmachung der darüber hinausgehenden Schäden und frustrierten Aufwendungen vorbehält.

9.2. Eine Teilzahlung in der Höhe von 1/3 der konkret vereinbarten Auftragssumme bzw. des jährlich vereinbarten Gesamtbetrages wird daher bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Jede über diese Teilzahlung hinausgehende Leistung wird in weiterer Folge entsprechend dem Projektfortschritt fakturiert. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt fällig.

Für einen funktionierenden Trainings- und Beratungsbetriebes und der damit verbundenen Fixkosten ist die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) auf die pünktliche Zahlung des Auftraggebers angewiesen. Die Auftragnehmerin setzt daher auf das Verständnis des Auftraggebers, dass bei einem Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen Verzugszinsen von 10% per anno ab Fälligkeitszeitpunkt verrechnet werden müssen.

9.3 Für terminierte Teilleistungen innerhalb des Gesamtauftrags behält sich die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) für deren Nichteinhalten bzw. Verschieben die Verrechnung folgender Stornosätze vor:

- bis 5 Wochen vor dem vereinbarten Termin: 25 % des vereinbarten Honorars
- bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin: 75 % des vereinbarten Honorars
- ab 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin: 90 % des vereinbarten Honorars

9.4 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9.5 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) bittet um Veranlassung sämtlicher Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das in ihrer Honorarnote bezeichnetes Konto. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, ist nicht zulässig.

10. Elektronische Rechnungslegung

10.1 Die Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Unsere Trainings- und Beratungstätigkeiten sollen zu konkreten Lösungsvorschlägen führen und sind daher nur in ihrer Gesamtheit sinnvoll, sodass ein (Teil-)Rücktritt bzw. eine Kündigung des Vertrages nicht vorgesehen ist. Grundsätzlich endet dieser Vertrag mit dem Abschluss des Projekts.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät,
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren,
- wenn schriftlich ausdrücklich fixierte Termine auch nach Setzung einer Nachfrist von 1 Monat schuldhaft seitens des Auftragnehmers nicht eingehalten werden können, sofern im Einzelfall keine einvernehmliche Fristverlängerung erfolgt,
- wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen in Verzug mit einer fälligen Teilzahlung gerät oder die Erbringung der Leistungen durch Umstände, die in seiner Sphäre liegen, unmöglich wird. Letzteres jedoch nur, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber über die bestehenden Hindernisse informiert hat und der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Abhilfe schafft.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.



12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin (Unternehmensberaterin|Trainerin|Coach). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort der Auftragnehmerin zuständig.

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen:

- Name/Firma,
- Beruf/Berufsbezeichnung,
- Geburtsdatum,
- Firmenbuchnummer,
- Ansprechperson,
- Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, etc.)
- Bankverbindungen, Kreditkartendaten,
- Bestelldaten,
- UID-Nummer,
- Kundenserviceanfragen,

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken:

- Betreuung des Kunden sowie
- für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis).

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: office@bianca-kreidl.com.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind weiters zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ing. Bianca Kreidl BSC, MA

+43 (0) 650 45 42 45 1

Buchengasse 2/5

4040 Lichtenberg / Austria

office@bianca-kreidl.com

www.bianca-kreidl.com

ATU76000845